



A. Name, Zweck, Angehörigkeit, Neutralität und Sitz des Vereins

1. Art und Sitz
2. Name
3. Zweck
4. Angehörigkeit
5. Aktivitäten
6. Neutralität

B. Vorstand

7. Zusammensetzung des Vorstandes
8. Zeichnungsberechtigung
9. Wahl des Vorstandes
10. Aufgaben

C. Mitglieder

11. Allgemeines Mitglieder
12. Mitgliederaufnahme
13. Austritte
14. Mitgliederbeiträge
15. Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Generalversammlung

16. Definition
17. Datum, Termine und Fristen
18. Abstimmungen
19. Provisorische Entscheide des Vorstandes
20. Protokoll und Dokumente
21. Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

E. Finanzen / Revisoren

22. Verbindlichkeit des Vereinsvermögen
23. Rückgriff
24. Revisoren

F. Allgemeine Bestimmungen

25. Versicherung der Mitglieder

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

27. Statutenänderungen
28. Vereinsauflösung
29. Genehmigung / Inkrafttreten / Anhänge



A. Name, Zweck, Angehörigkeit, Neutralität und Sitz des Vereins

1. Sitz

Art. 1 Der Sitz der crew k03 befindet sich in Känerkinder, Baselland.

2. Name

Art. 2 Der Name des Vereins lautet „**Floorballcrew Känerkinder 03**“, er wird durch „crew k03“ oder „FBC Känerkinder 03“ abgekürzt.

3. Zweck

Art. 3 Die crew k03 ermöglicht Sportlern zusammen Unihockey zu spielen und den Sport zu lernen. Der Verein fördert weiter den sportlichen und sozialen Kontakt.

4. Angehörigkeit

Art. 4 Die crew k03 gehört dem Verband swissunihockey an.

Art. 4.1 Die crew k03 anerkennt die Statuten, Richtlinien, Beschlüsse und Reglemente des Verbandes, der International Floorball Federation, abgekürzt IFF, und anderen übergeordneten Institutionen als verbindlich.

Art. 4.2 Die crew k03 gehört der IG Unihockey Nordwestschweiz an, welche die Zusammenarbeit der Unihockeyvereine in der Region fördert.

5. Aktivitäten

Art. 5 Folgenden Aktivitäten geht die crew k03 nach:

- Diverse Trainingseinheiten für alle Aktivmitglieder und Junioren
- Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb des Verbandes
- Organisation von eigenen Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung der Leiter gemäss Jugend + Sport, abgekürzt J+S
- Nachwuchsförderung

6. Neutralität

Art. 6 Die crew k03 ist konfessionell und politisch neutral.

B. Vorstand

7. Zusammensetzung des Vorstandes

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus dem Präsident, dem Kassier, dem Marketingverantwortlichen, dem Eventchef und dem Sportchef. Dies müssen 5 verschiedene Personen sein und diese dürfen keine Aufgabe als Revisor übernehmen.
- Art. 7.1 Ein Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, übernimmt zusätzlich die Funktion des Vize-Präsidenten. Der Vize-Präsident wird nachfolgend auch abgekürzt als „VP“.

8. Zeichnungsberechtigung

- Art. 8 Der Präsident verpflichtet den Verein gegenüber Dritten mit Kollektivunterschriften zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

9. Wahl des Vorstandes

- Art. 9 Der Vorstand wird jedes Jahr an der Generalversammlung durch die Aktivmitglieder neu gewählt. Amtsantritt ist jeweils einen Monat später. Die Vorstandsmitglieder sind beliebig wieder wählbar.
- Art. 9.1 Bei zwei Drittel der Mehrheit können einzelne Personen des Vorstandes auch aussergewöhnlich neu gewählt werden. Dies geschieht durch einen schriftlichen Antrag der Aktivmitglieder.

10. Aufgaben

- Art. 10 Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.
- Art. 10.1 Der Vorstand unterstützt und kontrolliert die Aufgaben der Funktionäre.
- Art. 10.2 Der Vorstand sorgt für die Information im Verein.
- Art. 10.3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des Verbandes.
- Art. 10.4 Der Kassier ist verpflichtet eine Übersicht der Auslagen und Kosten an der Generalversammlung zu präsentieren. Des Weiteren bewilligt er die Ausgaben. Er hat das Recht Ausgaben trotz Mehrheit der Stimmberechtigten nicht zu bewilligen. Dies muss er aber begründen.
- Art. 10.5 Der Marketingverantwortliche ist zuständig für die Akquirierung von Sponsoren. Zusätzlich stellt er die Kommunikation zwischen den Sponsoren und dem Verein her.
- Art. 10.6 Der Sportchef ist zuständig für den Kontakt mit dem Verband. In diesem Zusammenhang ist er verantwortlich für Teamanmeldungen, Lizenzen und das Einreichen der Heimspiele sowie für die Ausbildung und die Einsätze der Schiedsrichter.
- Art. 10.7 Der Eventchef koordiniert und organisiert sämtliche Anlässe des Vereins.
- Art. 10.8 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

C. Mitglieder

11. Allgemeines Mitglieder

- Art. 11 Die crew k03 besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Funktionären, Junioren und Ehrenmitglieder. Funktionäre trainieren nicht aktiv im Verein. Funktionäre, welche aktiv im Verein trainieren, gelten als Aktivmitglieder.
- Art. 11.1 Die crew k03 ist geschlechtsneutral. Es sind Mitgliedschaften beider Geschlechter möglich.
- Art. 11.2 Sämtliche Aktivmitglieder, Funktionäre, Ehrenmitglieder und Junioren ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Passivmitglieder und Junioren unter 16 Jahren, sowie provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder, sind nicht stimmberechtigt, jedoch an die GV eingeladen.
- Art. 11.3.1 Aktivmitglied können ausschliesslich natürliche Personen werden.
- Art. 11.3.2 Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
- Art. 11.4 Ehrenmitglieder, welche aktiv im Verein spielen, haben die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Ehrenmitglieder welche nicht aktiv im Verein spielen, haben ein Stimmrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder auf Wunsch des Ehrenmitgliedes.

12. Mitgliederaufnahme

- Art. 12 Neue Mitglieder können an der Generalversammlung auf Antrag aufgenommen werden.
- Art. 12.1 Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt bei volljährigen Mitgliedern mündlich und bei minderjährigen Mitgliedern schriftlich mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- Art. 12.2 Der Vorstand entscheidet bei Aktivmitgliedern und Junioren provisorisch und bei Passivmitgliedern definitiv über die Aufnahme.
- Art. 12.3 Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme der Aktivmitglieder und Junioren mit der Mehrheit der Stimmberechtigten.

13. Austritte

- Art. 13 Der Austritt aus dem Verein ist nur zur Generalversammlung möglich. Dieser ist dem Sportchef schriftlich mitzuteilen.
- Art. 13.1 Mitglieder welche den Interessen oder dem sozialen Umfeld des Vereins schaden, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Die betreffende Person ist vorgängig anzuhören und über Sanktionen in Kenntnis zu setzen.
- Art. 13.2 Bei Nichtbezahlen des Passivmitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
- Art. 13.3 Meldet sich ein Aktivmitglied oder Junior nicht mehr, oder bezahlt den Mitgliederbeitrag nicht, kann er nach einer schriftlichen Anfrage ohne Antwort, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

14. Mitgliederbeiträge

- Art. 14.1 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder hängt davon ab, ob diese am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.
- Art. 14.1.1 Der Mitgliederbeitrag für Aktive, welche Meisterschaft spielen, beträgt CHF 160.-
Der Mitgliederbeitrag für Aktive welche nicht Meisterschaft spielen, beträgt CHF 80.-
Die Höhe dieses Betrages wird an jeder Generalversammlung neu festgelegt.
- Art. 14.2 Der Mitgliederbeitrag für Junioren hängt davon ab, ob diese Meisterschaft spielen.
- Art. 14.2.1 Der Mitgliederbeitrag für Junioren, welche Meisterschaft spielen beträgt CHF 130.-
Der Mitgliederbeitrag für Junioren, welche nicht Meisterschaft spielen beträgt CHF 50.-
Dieser Betrag wird an jeder Generalversammlung neu festgelegt.
- Art. 14.3 Funktionäre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, zählen jedoch trotzdem als vollwertiges Vereinsmitglied.
- Art. 14.3.1 Die Vereinsfunktionen «Headcoach», «Assistenzcoach», «Schiedsrichter» sowie «Vorstandsmitglied» sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Liegt eine Befreiung vor, werden die Lizenzkosten nach wie vor in Rechnung gestellt, sofern die Person am Meisterschaftsbetrieb aktiv teilnimmt.
- Art. 14.4 Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 50.-.
- Art. 14.5 Mitglieder welche 6 Monate oder später nach der GV dem Verein beitreten, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Die Kosten für die Lizenz sind in jedem Fall ganz zu bezahlen.

15. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 15.1 Jedes Aktivmitglied und jeder Junior hat das Recht am Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- Art. 15.1.1 Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
- Art. 15.2 Jedes Aktivmitglied und jeder Junior ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag innert 2 Monaten nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- Art. 15.2.1 Bei Nichtbezahlen des obligatorischen Mitgliederbeitrages innert zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung, wird pro Monat Verzögerung eine Verzugsgebühr von 10.- erhoben.
- Art. 15.3 Aktivmitglieder und Funktionäre sind dazu verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Für Passivmitglieder und Junioren ist die Teilnahme freiwillig.
- Art. 15.4 Die Kosten für die Teambekleidung muss von jedem Aktivmitglied selbst übernommen werden. Den Junioren wird die Teambekleidung zur Verfügung gestellt.
- Art. 15.4.1 Der Verein stellt den Schiedsrichtern jährlich ein Ausrüstungsbetrag von maximal 150.- gegen Abgabe des Kassabons beim Kassier zur Verfügung.
- Art. 15.4.2 Alle Junioren unter 16 Jahren sind verpflichtet sowohl im Training als auch an Wettkämpfen, eine Schutzbrille zu tragen. Halten sie sich nicht an diese Regelung, ist der Trainer angewiesen, den fehlerhaften Junior vom Spiel oder Training auszuschliessen.

- Art. 15.5 Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten und zu befolgen. *Siehe dazu Art. 4.1.*
- Art. 15.6 Die Kosten für die Spiellizenz des Verbandes muss von jedem Mitglied selbst übernommen werden.
- Art. 15.7 Jedes Aktivmitglied sowie alle Junioren ab der Kategorie C aufwärts sind verpflichtet, bei Anlässen, die von der Floorballcrew k03 durchgeführt werden, Hilfe zu leisten. Die Zuteilung der Arbeit wird vom Eventchef gemacht. Der Umfang der Arbeit ist vom Jahresprogramm abhängig. Es wird dafür gesorgt dass alle in etwa gleich viel Einsatz leisten müssen.
- Art. 15.7.1 Der Eventchef kann für Helfereinsätze auf die Eltern der Junioren zurückgreifen
- Art. 15.7.2 Kann der zugeteilte Helfereinsatz nicht persönlich erledigt werden, muss eine Stellvertretung organisiert werden und dies dem Eventchef aktiv mitgeteilt werden. Bei nicht Antreten des Einsatzes ist ein Bussengeld von 50.- fällig. Für jedes weitere Fernbleiben ist ein Bussengeld von 100.- zu entrichten.
- Art. 15.8 Adressänderungen, Namensänderungen oder Ähnliches sind direkt dem Sportchef mitzuteilen.
- Art. 15.9 Sämtliche Trainer der crew k03 haben Anspruch auf Entschädigung. Diese wird pro abgelaufene Saison abgerechnet. Für Trainer, welche aktive J&S-Leiter sind, werden CHF 250 je trainiertes Team ausbezahlt. Alle anderen Trainer erhalten CHF150.

D. Generalversammlung

16. Definition

- Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus sämtlichen anwesenden Stimmberechtigten zusammen.

17. Datum, Termine und Fristen

- Art. 17 Die Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des neuen Vereinsjahres statt.
Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
- Art. 17.1 Die Einladungen werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich versandt. Als Beilage ist die Traktandenliste mitzuschicken oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- Art. 17.2 Absenzen, Anträge, Berichte und Kandidaturen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

18. Abstimmungen

- Art. 18 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand.
- Art. 18.1 Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmen ist auch eine geheime Abstimmung möglich.
- Art. 18.2 Es entscheidet das Einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 18.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

19. Provisorische Entscheide des Vorstandes

- Art. 19 Über provisorisch gefasste Entscheidungen des Vorstands entscheidet die GV.
- Art. 19.1 An der Generalversammlung gefasste Entscheidungen, sowie provisorisch gefasste Entscheidungen des Vorstands, sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

20. Protokoll und Dokumente

- Art. 20 Die Protokollführung ist Sache des Vize Präsidenten.
- Art. 20.1 Dokumente werden vom Präsidenten abgelegt und aufgehoben.

21. Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Art. 21.1 Wird die a.o.GV von den Mitgliedern einberufen, muss dies schriftlich und mit einer Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 21.1.1 Der Vorstand bestimmt ein Datum innert 30 Tagen nach Einreichen des Antrags.

E. Finanzen / Revisoren

22. Verbindlichkeit des Vereinsvermögen

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinmitglieds oder des Verbandes mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Bussen, welche eindeutig und fahrlässig von einem Mitglied verursacht wurden. *Siehe dazu Art. 23 „Rückgriff“*

23. Rückgriff

Art. 23 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurden, auf dieses Rückgriff nehmen. Dies entscheidet der Vorstand.

24. Revisoren

Art. 24 Revisoren werden jährlich von der GV gewählt. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Art. 24.1 Es werden jeweils 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

Art. 24.2 Die Revisoren kontrollieren die Jahresabrechnung des Kassiers und erstellen einen Revisorenbericht, welchen sie an der GV präsentieren.

F. Allgemeine Bestimmungen

26. Versicherung der Mitglieder

Art. 26 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes. Die crew k03 lehnt jede Haftung ab.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

27. Statutenänderungen

Art. 27 Die Statuten können jeweils an der Generalversammlung abgeändert werden. Dazu müssen die Mehrheit der Stimmberechtigten und die Mehrheit des Vorstandes einverstanden sein.

28. Vereinsauflösung

Art. 28 Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies alle Mitglieder des Vorstands, sowie drei Viertel der Stimmberechtigten befürworten.

Art. 28.1 Bei einer Auflösung des Vereins werden sämtliche Besitztümer der crew k03 unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt.

29. Genehmigung / Inkrafttreten / Anhänge

Art. 29 Diese Statuten wurden bei der Generalversammlung vom 3.09.2016 genehmigt. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten und Ergänzungen.

Seit der Gründung am 29.10.2005 erfolgte Statutenrevisionen:

Generalversammlung 09. März 2007
Generalversammlung 07. März 2008
Generalversammlung 28. März 2009
Generalversammlung 27. März 2010
Generalversammlung 16. April 2011
Generalversammlung 21. April 2012
Generalversammlung 24. Mai 2013
Generalversammlung 24. Mai 2014
Generalversammlung 30. Mai 2015
Generalversammlung 3. September 2016

Neudruck: Sissach, 1. Oktober 2016

Präsident Andreas Wiedmer

Sportchef Dominik Bernhard

Kassier Tanja Traina

Eventchef Florence Frey

Marketing Peter Eglin